

Einsender/in (ggf. Stempel):

Anwaltssozietät Jurati
RA Sven Hasse
Schönhauser Allee 83
10439 Berlin

bitte senden an:

vpmk Rechtsanwälte
RA Christoph von Planta
Monbijouplatz 3a
10178 Berlin

Datum: 22.04.2015

per Fax: 032226268258
per Mail: planta@anwaltsdatenbank.net

INFORMATIONSAUSTAUSCH

- ☐ keine Weiterveröffentlichung (ggf. ankreuzen)
☐ Weiterveröffentlichung nur ohne Deckblatt (ggf. ankreuzen)
☒ Veröffentlichung bei asyl.net gestattet (ggf. ankreuzen)

- ☐ Urteil
☐ Auskunft

- ☐ Beschluss
☐ Sonstiges:

- ☐ Sachverständigengutachten

vom: 31.03.2015

- ☐ Gericht : VG Berlin
☐ Behörde:
☐ sonstiger Verfasser:

Aktenzeichen: VG 24 K 4.14

rechtskräftig: ☐ ja ☒ nein

Normen: BeschV § 9

Länder- und Volksgruppen (soweit von Bedeutung):

Schlagworte:

Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit, Ersterteilung, keine Zustimmung der BA bei Voraufenthalt

Anmerkungen der Einsenderin/des Einsenders:

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG kann ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erteilt werden, wenn der Ausländer zuvor seit zwei Jahren rechtmäßig eine Beschäftigung ausübt oder sich seit drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Zeiten einer anderen Aufenthaltserlaubnis (z.B. nach § 28 AufenthG) sind nach § 9 BeschV anrechenbar. Es besteht dann ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung ohne Zustimmung der Bundesagentur. Eine Erteilung ist also auch möglich, wenn keine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt wird.

Die Annahme der ABH Berlin, dass § 9 BeschV in Fällen der Ersterteilung einer AE nach § 18 AufenthG nicht anwendbar sei, teilt die 24. Kammer nicht.

VG 24 K 4.14



Verkündet am 31. März 2015
Pohl
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Anwaltssozietät | Jurati,
Schönhauser Allee 83, 10439 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerbehörde -,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

beigeladen:
die Bundesagentur für Arbeit,
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV),
Rechtsbehelfsstelle,
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 24. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 31. März 2015 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Oestmann
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - vom 2. Dezember 2013 verpflichtet, über den Antrag des Klägers vom 2. Juli 2013 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und der Beklagte jeweils zur Hälfte mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beteiligten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Der am 10. September 1977 in [REDACTED] geborene Kläger ist [REDACTED] Staatsangehöriger und reiste am 26. November 2004 zu Studienzwecken mit einem Visum zum Besuch eines deutschen Sprachkurses mit anschließendem Studium in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 3. August 2007 heiratete er eine deutsche Staatsangehörige und erhielt daraufhin eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug nach § 28 Abs. 1 AufenthG. Am 13. August 2009 erklärte der Kläger gegenüber dem Beklagten, dass er in der Zeit von Mai 2008 bis Juni 2009 von seiner Ehefrau getrennt gelebt habe. Danach sei die eheliche Lebensgemeinschaft vom 17. Juli 2009 bis zum 29. August 2010 wieder aufgenommen worden. Der Beklagte erteilte dem Kläger am 13. August 2009 eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 12. August 2010, die er mit Bescheid vom 9. August 2010 bis zum 8. August 2013 verlängerte. Nach einer zwischenzeitlichen Versöhnung der Ehegatten trennten sich die Ehegatten endgültig im Mai 2011. Die Ehe wurde am 1. September 2012 geschieden.

Am 1. Mai 2013 nahm der Kläger eine Beschäftigung als Ortskraft bei der [REDACTED] Botschaft in Berlin als Mitarbeiter in der Konsularabteilung mit einer Stundenzahl von 30 Stunden wöchentlich bei einem Bruttogehalt von 1.200,- Euro auf. Ferner schloss er ab dem 1. Mai 2013 einen weiteren Arbeitsvertrag bei der [REDACTED] mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 10 Stunden pro Woche ab.

Auf den Antrag des Klägers vom 2. Juli 2013 auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erteilte der Beklagte dem Kläger zunächst eine bis zum 2. Dezember 2013 gültige Fiktionsbescheinigung und beteiligte die Beigeladene, die mit Schreiben vom 24. Juli 2013 ihre Zustimmung zur Ausübung der Beschäftigungen ablehnte.

Mit Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - vom 2. Dezember 2013 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab und drohte ihm an, ihn in seinen Herkunftsstaat [REDACTED] oder einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei, abzuschieben. Zur Begründung führte der Beklagte aus, dass der Kläger ein eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 und 2 AufenthG nicht erworben habe, da die eheliche Lebensgemeinschaft vor Erreichen der Dreijahresfrist dauerhaft aufgehoben worden sei. Die eheliche Lebensgemeinschaft habe lediglich in der Zeit vom 3. August 2007 bis zum 14. Mai 2008 (9 ½ Monate), vom 17. Juli 2009 bis April 2010 (ca. 9 ½ Monate) und letztlich vom Oktober 2010 bis April 2011 (7 Monate) bestanden. Eine Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 18 AufenthG komme nicht in Betracht, da die Beigeladene der Ausübung der Beschäftigung bei der [REDACTED] und bei der [REDACTED] Botschaft als Ortskraft (Konsularabteilung) nicht zugestimmt habe. Im Übrigen lägen auch die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 AufenthG nicht vor. Zudem könne sich der Kläger nicht mit Erfolg auf Art. 8 EMRK berufen.

Mit Verbalnote des Auswärtigen Amtes (703-0349/2013) erklärte das Auswärtige Amt die Zustimmung zur Beschäftigung des Klägers bei der [REDACTED] Botschaft bis zum 8. August 2013. Auf Anfrage des Beklagten erklärte das Auswärtige Amt am 26. April 2014, dass die Zustimmung zur Ausübung der Beschäftigung bei der [REDACTED] Botschaft nur bis zum Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis am 8. August 2013 erteilt werde und eine Genehmigung seitens des Auswärtigen Amtes nur im Zusammenhang mit einem Aufenthaltsrecht aus einem anderen Grunde als dem Zweck einer Beschäftigung erteilt werde. Mit Verbalnote vom 30. April 2014 erklärte das Auswärtige Amt gegenüber der [REDACTED] Botschaft, dass einer Beschäftigung des Klägers über den 8. August 2013 hinaus nicht zugestimmt werde.

Der Kläger hat am 3. Januar 2014 gegen den Bescheid des Beklagten vom 2. Dezember 2013 Klage erhoben.

Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, dass er Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung habe. Seine Tätigkeit bei der Konsularabteilung der [REDACTED] Botschaft erfordere fundierte Kenntnisse des [REDACTED] Rechts und ein besonderes Vertrauensverhältnis zur Leitung der Vertretung. Vor diesem Hintergrund komme die Beschäftigung eines vorrangig berechtigten Arbeitnehmers nicht in Betracht. Der Kläger komme auch seinen steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen aus seinen fortbestehenden Beschäftigungsverhältnissen seit dem 1. Mai 2013 nach.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihm unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 2. Dezember 2013 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, hilfsweise den Beklagten unter Aufhebung des vorgenannten Bescheides zu verpflichten, seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 2. Juli 2013 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2014 hat der Beklagte die Vollziehung des Bescheides vom 2. Dezember 2013 ausgesetzt. Das Eilverfahren (VG 24 L 3.14) haben die Beteiligten sodann übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Der Beklagte trägt vor, dass der Kläger kein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG erworben habe und eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung mangels Zustimmung der Beigeladenen und mangels Zustimmung des Auswärtigen Amtes nicht in Betracht komme. Der Kläger könne sich nicht mit Erfolg auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschV berufen, da die Vorschrift den Besitz eines Titels voraussetze und nicht die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung ermögliche.

Mit Beschluss vom 5. November 2014 hat das Gericht die Bundesagentur für Arbeit beigeladen, die keinen Antrag gestellt hat.

Das Auswärtige Amt teilte mit Schreiben vom 13. November 2014 mit, dass nach den ab dem 1. Januar 2013 geltenden Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes eine Genehmigung längstens für die Dauer der Gültigkeit eines Aufenthaltstitels erteilt werde. Daher müsse der Kläger zur Ausübung der Beschäftigung bei der Botschaft über einen Aufenthaltstitel aus anderen Gründen als solchen zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG verfügen. Die Beigeladene teilte mit, dass eine Zustimmung zur Ausübung der Beschäftigung mangels eines einschlägigen Verordnungstatbestandes der Beschäftigungsverordnung nicht möglich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Strelakte (1 Band) und auf die Ausländerakten des Beklagten (2 Bände) sowie auf die Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes (1 Band) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Der Kläger hat Anspruch darauf, dass über seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 2. Juli 2013 erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts entschieden wird (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO).

Der angefochtene Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - vom 2. Dezember 2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger dadurch in seinen Rechten. Zwar hat der Beklagte zu Recht die Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts nach § 31 Abs. 1 AufenthG abgelehnt, weil die eheliche Lebensgemeinschaft des Klägers mit seiner vormaligen deutschen Ehefrau nicht mindestens drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Angesichts der vorübergehenden Trennungen der Eheleute hat die Ehe insgesamt nur etwas über zwei Jahre gehalten, wobei angesichts der nicht nur kurzfristigen Trennungen die erforderliche Dreijahresfrist jeweils neu zu berechnen ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. September 2007 - OVG 3 S 87.07 -).

Der Kläger hat aber Anspruch darauf, dass über seinen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts nach Ermessen des Beklagten entschieden wird. Danach kann einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wer-

den, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung nach § 42 oder zwischenstaatlicher Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur zulässig ist.

Diese Voraussetzungen liegen vor, da die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Beigeladenen zulässig ist. Dies ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschV. Danach bedarf es keiner Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländerinnen und Ausländern, die eine Blaue Karte EU oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Zum maßgeblichen Zeitpunkt des Antrages am 2. Juli 2013 besaß der Kläger eine bis zum 8. August 2013 gültige Aufenthaltserlaubnis. Eine Zustimmung der Beigeladenen war aufgrund des über dreijährigen, erlaubten Voraufenthalts des Klägers nicht erforderlich.

Ohne Erfolg machte der Beklagte geltend, dass § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschV nicht anwendbar sei, weil der Aufenthaltstitel des Klägers inzwischen erloschen sei. Diese Rechtsauffassung verkennt den Sinn und Zweck der Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 2 BeschV, der darin liegt, dass ein Ausländer, der über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt und sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält, ohne Zustimmung der Beigeladenen eine Beschäftigung aufnehmen darf und über die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nach Ermessen zu entscheiden ist. Auf den Zweck der zum Zeitpunkt der Beantragung bereits vorliegenden Aufenthaltserlaubnis kommt es nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht an. Insbesondere gilt § 9 Abs. 1 BeschV nicht nur für bereits erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach § 18 AufenthG. Dies ergibt sich auch aus § 9 Abs. 3 BeschV, nach dem auf die Aufenthaltszeit nach Abs. 1 Nr. 2 Zeiten eines Aufenthalts nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Dies zeigt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG anrechenbar ist. Selbst wenn man wegen des anderweitigen Zwecks und der im Ermessen des Beklagten stehenden Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung nicht von einer Verlängerung im Sinne von § 8 Abs. 1 AufenthG ausginge, wofür spricht, dass § 31 AufenthG einen gebundenen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter bestimmten, hier nicht vorliegenden Voraussetzungen vorsieht, sondern einer erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG, führt der erlaubte dreijährige Voraufenthalt dazu, dass eine Zustimmung der Beigeladenen

nicht mehr erforderlich ist. Dass die Aufenthaltserlaubnis am 9. August 2013 erloschen ist, steht dem Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung nicht entgegen, da der Beklagte nicht durch ein Hinauszögern seiner Entscheidung das Entfallen der Anspruchsvoraussetzungen herbeiführen kann. Im Übrigen bräuchte der Kläger keine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung noch im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels wäre, der ihn ohnehin zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.

Der Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde - vom 2. Dezember 2013 ist ermessensfehlerhaft, weil er im Hinblick auf die angenommene und fehlende Zustimmung der Beigeladenen an einem Ermessensausfall leidet. Der Beklagte hat in dem angefochtenen Bescheid ausdrücklich ausgeführt, dass aufgrund der fehlenden Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein weiterer Aufenthalt auf der Grundlage des § 18 AufenthG nicht in Betracht komme.

Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG sind offenbar erfüllt.

Die Klage ist jedoch nicht spruchreif, da eine Ermessensreduzierung auf Null zugunsten oder zu Lasten des Klägers nicht besteht. Vielmehr hat der Kläger Anspruch darauf, dass der Beklagte über seinen Antrag erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts entscheidet (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Dabei wird der Beklagte zu berücksichtigen haben, dass sich der Kläger bereits seit dem Jahr 2004 erlaubt in Deutschland aufhält, die deutsche Sprache beherrscht und seinen Lebensunterhalt aufgrund der seit dem 1. Mai 2013 ausgeübten Beschäftigungen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichert. Ferner wird er zu berücksichtigen haben, dass der Kläger immerhin trotz Unterbrechungen über mehr als zwei Jahre mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet war und unter Geltung der bis zum 8. August 2013 bestehenden Aufenthaltserlaubnis erlaubt die Beschäftigungsverhältnisse am 1. Mai 2013 aufgenommen hat. Der Beklagte wird aber auch zu würdigen haben, dass nach den seit dem 1. Januar 2013 geltenden Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes eine Beschäftigung von „unechten“ Ortskräften nur noch zulässig ist, soweit diese über eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen als denen zur Ausübung einer Beschäftigung verfügen. Die Richtlinien des Auswärtigen Amtes begegnen keinen rechtlichen Bedenken, zumal sie für die hier nicht einschlägigen „Altfälle“ Übergangsregelungen vorsehen. Die restriktive Handhabung,

die Zustimmung zur weiteren Beschäftigung „unechter“ Ortskräfte an die Dauer der Aufenthaltserlaubnis zu koppeln, begegnet ebenso keinen grundsätzlichen Bedenken. Dies gilt selbst dann, wenn man zugunsten des Klägers berücksichtigt, dass er in der Konsularabteilung der [REDACTED] Botschaft eine besondere Vertrauensstellung genießt und aufgrund seiner besonderen Kenntnisse andere, vorrangige Arbeitnehmer kaum dort beschäftigt werden würden.

Die für das Gericht nicht bindenden Protokollrichtlinien führen nicht zu einer Ermessensreduzierung auf Null, weil der Beklagte nach den gesetzlichen Vorgaben sein Ermessen im konkreten Einzelfall ausüben muss. Die vorliegende Fallkonstellation, dass eine Beschäftigung in einer Botschaft zunächst erlaubt aufgenommen worden ist und die hierfür erforderliche Aufenthaltserlaubnis erst danach endet, ist in den Protokollrichtlinien nicht erfasst. Eine entsprechende Verwaltungspraxis des Verwaltungsermessens hat sich offenbar noch nicht herausgebildet. Es ist daher nicht von vornherein ausgeschlossen, dass das Auswärtigen Amt einer weiteren Beschäftigung zustimmt, was bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis durch den Beklagten sogar anzunehmen ist. Würde der Beklagte aber die Ausübung seines Ermessens von der Zustimmung des Auswärtigen Amtes abhängig machen, läge ein Zirkelschluss vor, weil die Zustimmung des Auswärtigen Amtes von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abhinge. Dieser Zirkelschluss lässt sich nur durch Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vermeiden.

Bei der Ermessensentscheidung muss der Beklagte schließlich auch die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zugrunde legen und beachten, dass der Kläger die Tätigkeiten nunmehr bereits fast zwei Jahre ausübt. Allerdings ist bei der Ermessensausübung auch zu berücksichtigen, dass die Ehe des Klägers bereits am 1. September 2012 geschieden worden ist und die endgültige Trennung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Mai 2011 eingetreten war. Vor diesem Hintergrund hätte der Beklagte die bis zum 8. August 2013 gültige Aufenthaltserlaubnis bereits vorher zeitlich beschränken können, so dass die Aufnahme der Beschäftigung am 1. Mai 2013 dann nicht (mehr) erlaubt gewesen wäre.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 und 162 Abs. 3 VwGO. Die übrigen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 167 Abs. 1 und 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 und 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Oestmann

Gib./Oe./Ben.

Beglaubigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

